

II-3448 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/176-Pr.2/81

1982 02 09

An den

1609/AB

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

1982-02-11

Parlament

zu 1621/J

1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dkfm. Bauer und Genossen vom 15. Dezember 1981, Nr. 1621/J, betreffend behauptete Rechtswidrigkeiten im Bereich der Steuerfahndung, beehe ich mich mitzuteilen:

Das Bundesministerium für Finanzen ist in letzter Zeit mehrfach mit Zeitungsberichten über angebliche Mißstände bei Amtshandlungen der Gerichte und Finanzstrafbehörden konfrontiert worden. Die vorgenommenen dienstaufsichtsbehördlichen Überprüfungen haben durchwegs zu dem Ergebnis geführt, daß die gegen die Fahndungsbeamten erhobenen Vorwürfe sowohl in ihrer Grundtendenz als auch in den Einzelheiten nicht zugetroffen haben. Als Beispiel für die tendenziöse Berichterstattung lege ich der Anfragebeantwortung Ablichtungen des in der "Presse" vom 23.10.1981 erschienenen Artikels "Die Steuercowboys von Tulln" (Beilage ./A) und des im "Kurier" vom 12.12.1981 erschienenen Artikels "Steuerhatz: Knüppel aus dem Sack" (./B) sowie der hiezu an die Herausgeber gerichteten Stellungnahmen der zuständigen Beamten meines Ressorts (Beilagen ./C und ./E) bei. Da diese Stellungnahmen in späteren Auflagen der Zeitungen nur gekürzt und mit zum Teil unzutreffenden Kommentaren versehen gebracht wurden, ist das Bundesministerium für Finanzen dazu übergegangen, einschlägige Artikel, wie etwa die Ausführungen im Jahresrückblick des "Kurier" vom 31.12.1981 (Beilage ./E), nicht mehr zu beantworten.

Die Häufung derartiger Zeitungsberichte in letzter Zeit führe ich nicht zuletzt auf die steigende Zahl der Abgabenhinterziehungen in bestimmten Wirtschaftsbereichen zurück, welche entsprechende Abwehrmaßnahmen der mit der Aufdeckung und Verfolgung

- 2 -

von Finanzvergehen befaßten Behörden - also auch der Steuerfahndung - zur Folge hatten. Im besonderen kam es zu zahlreichen Verfahren gegen Verleiher und Aufsteller von Glückspielautomaten im Bereich der Finanzämter Baden, Mödling, Wr. Neustadt, Eisenstadt und Tulln. Die weitaus überwiegende Zahl dieser Verfahren wurde und wird in Zuständigkeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften geführt, weil der für die Zuständigkeit der Gerichtsbehörden maßgebende Betrag an verkürzten Abgaben von S 500 000 weitaus überstiegen ist. Diese Gerichtsbehörden nehmen gemäß § 197 Finanzstrafgesetz die Hilfe der Finanzstrafbehörden und deren Organe - u.a. also auch der Steuerfahndung - in Anspruch; dies bedeutet, daß die einzelnen Maßnahmen zwar von den Organen der Finanzstrafbehörden durchgeführt, aber von den zuständigen Gerichtsbehörden angeordnet werden.

Es trifft keineswegs zu, daß bei den Amtshandlungen der Steuerfahndung "immer wieder gesetzliche Regelungen nicht eingehalten" und "rechtsstaatliche Grundsätze mißachtet" wurden. Die in den einzelnen Zeitungsmeldungen diesbezüglich aufgestellten Behauptungen beruhen offensichtlich auf tatsächenwidrigen Mitteilungen, die von den durch die Amtshandlungen betroffenen Personen gegenüber Journalisten gemacht und von diesen kritiklos übernommen wurden; sie haben sich nach Überprüfung durch das Bundesministerium für Finanzen durchwegs als haltlos erwiesen.

Im einzelnen erlaube ich mir, die Fragepunkte wie folgt zu beantworten, wobei ich um Verständnis dafür bitte, daß ich aus Gründen der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht (§ 48a BAO) nicht in der Lage bin, Einzelheiten der Amtshandlungen, die auf die Person der Betroffenen schließen lassen, mitzuteilen.

Zu 1.:

A) Derzeit sind beim Verfassungsgerichtshof im gegebenen Zusammenhang insgesamt 18 Beschwerden anhängig; eine Beschwerde hat der VfGH wegen Unzuständigkeit bereits zurückgewiesen.

a) 16 Beschwerden wurden im Zusammenhang mit Hausdurchsuchungen und Beschlagnahme von Unterlagen bei Kreditunternehmungen eingebracht. In 11 Fällen sind Beschwerdeführer das jeweilige Kreditinstitut bzw. deren leitende Funktionäre oder deren Rechtsvertreter. In 5 Fällen haben Bankkunden Beschwerde erhoben. In allen diesen Beschwerdefällen werden zur Frage der Auslegung des § 23 Kreditwesengesetz im Zusammenhang mit den Bestimmungen des Finanzstrafgesetzes die divergierenden Rechtsmeinungen

- 3 -

- 3 -

der Finanzverwaltung einerseits und der Kreditunternehmungen bzw. deren Kunden andererseits zur Entscheidung an den Verfassungsgerichtshof herangetragen.

Diesen Beschwerden liegt in der Hauptsache folgender Sachverhalt zugrunde:

Aus Anlaß des Inkrafttretens des Kreditwesengesetzes hat das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz seine Unterbehörden mit dem Erlaß vom 3.12.1979, FS-130/1-III/9/79 (Beilage ./F), seine Rechtsansicht über Fragen, die im Zusammenhang mit dem Bankgeheimnis in Finanzstrafverfahren auftreten können, bekanntgegeben. Es hat insbesondere im Punkt 4.2. des Erlasses zur Frage Stellung genommen, wie vorzugehen ist, wenn im Zuge der Durchsuchung eines Kreditunternehmens Beweismittel vorgefunden werden, die offenkundig auf die Begehung eines anderen als des zur Hausdurchsuchung anlaßgebenden Finanzvergehens schließen lassen, und hat die Ansicht vertreten, daß derartige Beweismittel dann nicht außer Acht gelassen werden dürfen, wenn sie ein vorsätzliches Finanzvergehen - ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten - betreffen.

Im Zuge von mehreren gerichtlich anhängigen Finanzstrafverfahren erwiesen sich Hausdurchsuchungen bei Kreditinstituten notwendig, die von Organen der Finanzverwaltung auf Grund von richterlichen Hausdurchsuchungsbefehlen durchgeführt wurden. Im Zuge dieser Hausdurchsuchungen fanden die Erhebungsorgane nicht nur Beweismittel, die für die bereits anhängigen Strafverfahren von Bedeutung waren, sondern - mit diesen und unübersehbar - auch solche, die nach ihrer Beschaffenheit und wegen der besonderen Umstände ihrer Auffindung sowie nach dem Verhalten der jeweils anwesenden Bankangestellten mit hoher Wahrscheinlichkeit auf Finanzvergehen anderer als der bereits verdächtigen Personen schließen ließen. Zumeist handelte es sich um anonyme Sparbücher, die als Besicherung für Kredite in ungefährer Höhe der Spareinlagen dienten und zusammen mit den gesuchten Unterlagen an unüblichen Orten, nämlich in angeblich leeren, nicht vermieteten Schließfächern, in Schließfächern die auf erfundene Personen lauteten, oder in einem Behälter in einem Direktionssafe aufbewahrt wurden. Diese Beweismittel wurden im Sinne des erwähnten BMF-Erlasses gemäß § 144 StPO beschlagnahmt und unter Bedachtnahme auf § 145 StPO versiegelt dem Gericht übergeben. Die Eröffnungen

- 3 -

dieser Unterlagen durch das Gericht fanden jeweils in Anwesenheit der Rechtsvertreter der durchsuchten Institute und von Organen der Finanzverwaltung statt. In einigen Fällen gelangte das Gericht zur Auffassung, daß der Verdacht eines gerichtlich strafbaren Finanzvergehens vorlag und hat die Beweismittel beschlagnahmt und entsprechende Verfahren eingeleitet. In den verbleibenden Fällen, in welchen weiterhin der Verdacht eines verwaltungsbehördlich strafbaren Finanzvergehens gegeben war, wurden die vom Gericht freigegebenen Unterlagen gemäß § 89 Finanzstrafgesetz von den Organen der Finanzverwaltung beschlagnahmt. Die Beschwerdeführer vertreten hiezu die Auffassung, daß diese Beschlagnahmen zu Unrecht erfolgt seien und behaupteten, in ihrem Recht auf Eigentum verletzt worden zu sein, weil die Bestimmungen über das im § 23 Kreditwesengesetz geregelte Bankgeheimnis nicht eingehalten worden seien. Hingegen vertreten die Behörden in den dem Verfassungsgerichtshof vorgelegten Gegenschriften die im Erlaß vom 3.12.1979 vertretene Rechtsauffassung.

- b) Eine weitere VfGH-Beschwerde wendet sich gegen eine angeblich rechtswidrig erfolgte Personendurchsuchung im Rahmen einer Hausdurchsuchung, die auf Grund eines richterlichen Befehls im Zusammenhang mit den Vorkommnissen um das AKH durchgeführt wurde. Der Beschwerdeführer, der sich längere Zeit unbeobachtet in noch nicht durchsuchten Räumen aufgehalten hatte, wollte sich während der Hausdurchsuchung plötzlich entfernen und wurde - weil der Verdacht bestand, daß er Beweismittel dem Zugriff der Behörde entziehen könnte - aufgefordert, die in seinen Taschen befindlichen Gegenstände vorzuweisen. Die Herausgabe erfolgte freiwillig, die Gegenstände wurden nach deren Besichtigung unverzüglich dem Beschwerdeführer zurückgegeben. Die belangte Behörde hat den Antrag auf Zurückweisung dieser Beschwerde wegen Unzulässigkeit gestellt, da die in Beschwerde gezogene Amtshandlung als Gerichtsakt nicht der Überprüfung durch den Verfassungsgerichtshof unterliegt und die durch das Gericht erteilte Ermächtigung nach Meinung der Finanzverwaltung nicht überschritten wurde.
- c) Eine Beschwerde an den VfGH wurde schließlich wegen einer von Beamten der Steuerfahndung gemeinsam mit Organen der Zollfahndung durchgeföhrten Hausdurchsuchung und der dabei erfolgten Beschlagnahme von Buchhaltungsunterlagen erhoben. Zum gleichen Sachverhalt wurde auch der Verwaltungsgerichtshof angerufen und eine Dienstaufsichtsbeschwerde an das Bundesministerium für Finanzen gerichtet. Bei Überprüfung des Falles durch das Bundesministerium für Finanzen konnte kein Anlaß für dienstaufsichtsbehördliche Maßnahmen gefunden werden.

In allen diesen Beschwerdefällen haben die belangten Behörden im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen Abweisung bzw. Rückweisung der Beschwerde

- 5 -

beantragt; es bleibt die Rechtsprechung durch die Höchstgerichte abzuwarten.

- B) Außer der bereits unter A.c) erwähnten Dienstaufsichtsbeschwerde wurden noch folgende Dienstaufsichtsbeschwerden eingebracht:
- a) Die Belegschaft einer GesmbH. & Co. KG, deren Geschäftsführer und deren Prokurist über gerichtlichen Auftrag in Untersuchungshaft genommen worden waren, beschwerte sich hierüber beim Bundesministerium für Finanzen. Da das Bundesministerium für Finanzen für die Überprüfung von Rechtshandlungen der Gerichte nicht zuständig ist und im übrigen die Verhafteten in der Zwischenzeit wieder auf freien Fuß gesetzt worden waren, wurde die Beschwerde zurückgewiesen.
 - b) Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder brachte vor, daß in einer an die Ratskammer eines Kreisgerichts erhobenen Beschwerde die Behauptung aufgestellt worden sei, daß namentlich bekannte Beamte der Steuerfahndung während der Vernehmungen Dienstpistolen offen in ihrem Hosengurt tragen und daß in einem Fall ein Fahndungsbeamter bei der Vernehmung seine Dienstpistole vor den zu Vernehmenden auf den Tisch gelegt habe. Dazu ist festzustellen, daß die Beamten der Steuerfahndung nicht mit Dienstwaffen ausgestattet sind, daß jedoch einige von ihnen auf Grund von Waffenscheinen zum Tragen von Waffen berechtigt sind. Da es mehrfach zu ernst zu nehmenden Drohungen gegen Organe der Steuerfahndung gekommen ist, sieht das Bundesministerium für Finanzen weder Veranlassung noch Möglichkeit, diesen Beamten das Tragen von Waffen zu Selbstverteidigungszwecken zu untersagen; sie wurden jedoch angewiesen, die Waffe unauffällig bei sich zu führen. Zum Vorwurf, daß ein Beamter seine Pistole während der Vernehmung auf den Tisch gelegt habe, wurde der Rechtsanwalt, der diese Behauptung in der an die Ratskammer gerichteten Beschwerde aufgestellt hatte, vom Bundesministerium für Finanzen schriftlich ersucht, den Namen des Beamten bekanntzugeben, damit entsprechende Schritte im Rahmen der Dienstaufsicht unternommen werden können. Bisher ist dieses Ersuchen unbeantwortet geblieben.

- 6 -

- 6 -

- c) Eine weitere Beschwerde hat die Ehegattin eines im gerichtlichen Auftrag Verhafteten an den Herrn Bundeskanzler und an den Geschäftsführenden Klubobmann der Sozialistischen Partei Österreichs, Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Heinz Fischer, gerichtet. In der Beschwerde wird behauptet, daß das Gericht den Steuerfahndungsbeamten offensichtlich freie Hand lasse und diese das Verfahren verschleppten, was dazu führe, daß die wirtschaftliche Existenz des verhafteten Ehegatten gefährdet würde. Auch hier wurde festgestellt, daß die erhobenen Vorwürfe nicht stichhaltig waren.
- d) In einer an die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland gerichteten Dienstaufsichtsbeschwerde wendete sich eine Kreditunternehmung gegen die Durchführung einer im gerichtlichen Auftrag vorgenommenen Hausdurchsuchung in einer ihrer Filialen. Behauptet wurde, daß die Hausdurchsuchung unnötigerweise zur Nachtzeit und in Aufsehen erregender Weise durchgeführt worden sei; daß die Angestellten der Kreditunternehmung wie Verhaftete oder wie überführte Täter behandelt worden seien; daß an einem der Angestellten ohne jede rechtliche Deckung eine Personendurchsuchung vorgenommen worden sei; daß die Angestellten zur Zustimmung zum Öffnen ihrer Privatsafes veranlaßt worden seien und daß im Zuge der Hausdurchsuchung Unterlagen beschlagnahmt worden seien, die mit dem Finanzstrafverfahren in keinem Zusammenhang stehen. Die Finanzlandesdirektion hat der einschreitenden Kreditunternehmung unter Bekanntgabe der hiefür maßgebenden Gründe mitgeteilt, daß sie keine Veranlassung sieht, aus dem Verhalten der Fahndungsbeamten die von der Kreditunternehmung verlangten disziplinären Folgerungen zu ziehen.
- e) Mit Fragen des Bankgeheimnisses im Finanzstrafverfahren befaßten sich auch das Schreiben vom 6. Mai 1981 des Syndikus der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft sowie die Schreiben der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, Sektion Geld-, Kredit- und Versicherungswesen, vom 11. Mai 1981 und vom 23. Oktober 1981, welche ich mit Schreiben vom 27. August 1981 (Beilagen ./G und ./H) beantwortet habe; meine Antwort zum Schreiben der Kammer vom 23. Oktober 1981 wird der Kammer demnächst zugehen.

- 7 -

- 7 -

Zu 2.:

Bei allen Beschwerden an Höchstgerichte hat die belangte Behörde mit Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen Abweisung bzw. Zurückweisung der Beschwerde beantragt.

Alle bisher eingebrachten Dienstaufsichtsbeschwerden wurden durchwegs als unberechtigt angesehen.

Zu 3.:

Nach Vorliegen der Entscheidungen der Höchstgerichte werden die belangten Behörden im Fall der Stattgebung der Beschwerden i.S. des § 63 Abs. 1 VwGG 1965 bzw. § 87 Abs. 2 VfGG 1953 im betreffenden Fall unverzüglich den der Rechtsanschauung des Höchstgerichtes entsprechenden Zustand herstellen; sollte sich aus den Entscheidungen ergeben, daß der Bundesministerium für Finanzen-Erlaß vom 3.12.1979 abzuändern oder zu ergänzen ist, so wird eine solche Änderung unverzüglich vorgenommen werden.

Da die bisher eingebrachten Dienstaufsichtsbeschwerden durchwegs als unbegründet angesehen wurden, ergab sich aus diesen auch keine Veranlassung für Maßnahmen zur Sicherstellung der strikten Einhaltung der Gesetze.

Zu 4.:

Da bisher kein rechtswidriges Verhalten festgestellt wurde, waren auch keine Konsequenzen zu ziehen.

Zu 5.:

Die Organisation der Steuerfahndung ist umfassend in dem Bundesministerium für Finanzen-Erlaß vom 23.3.1977 geregelt (Beilage ./I).

Im übrigen gelten für die Organe der Steuerfahndung alle in Betracht kommenden Erlässe des Bundesministeriums für Finanzen und der Finanzlandesdirektionen zum Finanzstrafrecht und Finanzstrafverfahrensrecht. Soweit dies von mir abgesehen werden kann, ist von diesen Erlässen im gegenständlichen Zusammenhang nur der bereits erwähnte Bundesministerium für Finanzen-Erlaß vom 3.12.1979, FS-130/1-III/9/79 (Beilage ./F), von Bedeutung.

- 8 -

- 8 -

Zu 6. und 7.:

Ich halte es für zweckmäßig, zunächst die Entscheidungen der Höchstgerichte in den oben zu 1. dargestellten Rechtsfragen abzuwarten. Erst dann wird zu entscheiden sein, ob eine Änderung einschlägiger Anordnungen des Bundesministeriums für Finanzen - insbesondere des Bundesministerium für Finanzen-Erlasses vom 3.12.1979 - geboten ist. Es ist für diesen Fall in Aussicht genommen, die erforderlichen neuen Anordnungen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz zu erlassen. Eine Enquête, an der auch Vertreter der Kammer der Wirtschaftstreuhänder teilnehmen, halte ich nicht für geboten; ich werde der Kammer jedoch gerne Gelegenheit geben, ihre Meinung zu allfälligen Neuregelungen zu äußern.

Müller-Pohlz

Presse

23. Oktober 1981

REPORTAGE

Die Steuer-Cowboys von Tulln

Bewaffnete Fahnder verbreiten in der Bevölkerung Schrecken • Von Alexander Fieber

Reitbeinig wie einst Westernheld John Wayne steht er da, den Revolver zichtbereit im Halfter. Nervös wirft er mit der rechten Hand in unregelmäßigen Abständen einen Radiergummi in die Luft: Gerd Marek einer der 20 Steueraufseher von Finanzminister Herbert Salcher, von denen eine Handvoll derzeit in der Rosenstadt Tulln und Umgebung Furcht und Schrecken verbreitet.

Kürti lächelnd verteidigt der im Gegensatz zum wohlbeleibten, gemütlichen Namensvetter, (dem Inspektor Marek aus der Fernsehkrimiserie „Tatort“) durchtrainierte „Steuer-Cowboy“ das ständige Tragen einer Waffe: „Wenn ich einen 110 Kilo schweren Fleischhauer mitnehmen will, schnupft der mich auf.“

Heilmuth B., Fleischermeister in der Stadt Tulln und wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung in einer Nacht-und-Nebel-Aktion in Untersuchungshaft genommen, steht die Angst nach seiner Enthaftung noch immer ins Gesicht geschrieben: „Die haben mir beim Verhör gedroht, wenn ich etwas darüber erzähle, sperren sie mich wieder ein.“ Eingeschüchtert blickt der schwergewichtige, gutmütig wirkende Fleischer auf die U-Haft-Zeit am St.-Pöltner Schießstattring zurück — dort, wo er mehrmals von der bewaffneten Steueraufnahmbrigade zum Verhör abgeholt wurde: „In Handschellen, wie a Mörder.“ Dabei bekam er die Untersuchungsrichterin, die den Haftbefehl ausgestellt hatte, fast nie zu Gesicht.

Ebenso der erst vergangenen Montag nach zwei Monaten U-Haft entlassene Steuerberater Wilfried Schott. „Die Untersuchungsrichterin hat ihn am letzten Tag zum erstenmal gesehen“, weiß Rechtsanwalt Johannes Blume aus der Kanzlei Stein von seinem Mandanten. Warum der Jurist auch eine Beschwerde bei der Ratskanzlei eingereicht hat, obwohl er Untersuchungsrichterin Gertrude Balic Überlastung konzediert. Darüber hinaus kritzelt Blume die Vorgangsweise bei der Hausdurchsuchung („Die war meiner Meinung nach rechtswidrig“).

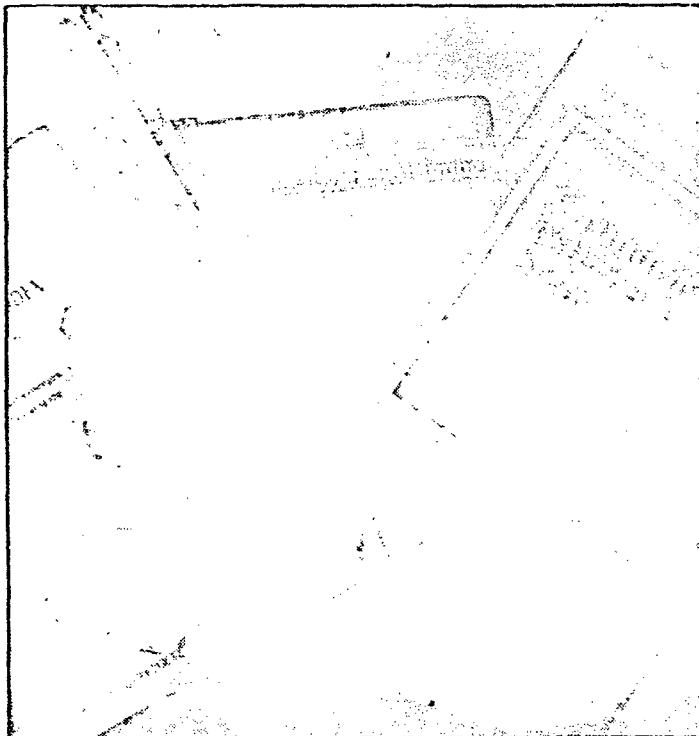


Photo: „Die Presse“/Blaha

ZWEIFELHAFT: PISTOLEN ZUM STEUEREINTREIBEN

Denn die Steueraufseher hätten niemals Informationen beschlagnahmen dürfen, es sei denn, der Steuerberater wäre als Mittäter beschuldigt worden. „Davon steht allerdings kein Wort im Hausdurchsuchungsbefehl“, sieht Blume seinen Klienten im Recht. Nachdem sich „alle Vorwürfe in nichts auflösen“, überlegt der Anwalt „im Falle eines Freispruches“ außer einer Entschädigungsklage für zwei Monate U-Haft weitere Schritte gegen die Behörden. Dies für den Fall, „daß sich herausstellen sollte, daß mein Mandant durch den Verlust von Kunden Schaden auf Grund dieses Vorfall erlitten hat.“

Als „Wildwest-Methoden“ be-

zeichnet Franz Burkert, Präsident der Wirtschaftstreuhänder, das Vorgehen der bewaffneten Steueraufseher. „Schott hat mir versichert, daß er die Verschwiegenheitspflicht eingehalten hat, das ist die Grundlage unserer Berufesehr“, entriestet sich Burkert über den Versuch, den Kollegen „durch Beugehaft zum Reden zu bringen“. Burkert beklagt auch, daß die Interessenvertretung von immerhin 3000 Steuerberatern nicht die geforderte Einsicht in die Akten erhalten habe. „Egal, ob schuldig oder nicht, aber Recht muß Recht bleiben. Und daß Waffen in einer Kanzlei getragen werden, wird Gelegenheit einer Eingabe sein“, kündigt Burkert an.

Die Protestwelle gegen die „Steuer-cowboys“ macht sich in Tulln nicht nur in der Bevölkerung, sondern sogar im Finanzamt selbst breit. Auch einige Finanzkollegen finden es eigenartig, daß „die ständig mit Waffen herumlaufen“. Und Bürgermeister Edwin Pircher hat höchstens Verständnis dafür, „wenn sie zu einer Praterhure gehen, damit sie sich vor Zuhäitern schützen können“.

In einer Bürgerversammlung, die Pircher wegen der Affäre um den Beamten Girschik („Sechs bis acht Beamte sind bewaffnet in der Nacht mit einem Hausdurchsuchungsbefehl für das Gemeindeamt gekommen“) einberief, begrüßte er unter den 700 Anwesenden auch drei Steueraufseher aus dem Team um Gruppenleiterstellvertreter Karl Michalick. „Ich gebe zu, etwas ironisch, aber auch deshalb, damit die Mitbürger nicht unbedacht schimpfen.“ Gegen die „Gespieler-Methoden“ (Pircher) hat die Menschenrechtskonvention nach Angaben des Tullner Bürgermeisters bereits zwei Beschwerden eingebracht. Denn immerhin werden auch die Ehefrauen der Steuerpflichtigen bedroht.

Im Finanzministerium in der Wiener Himmelpfortgasse herrscht vorerst Unsicherheit darüber, ob das Vorgehen der Steuerschnüffler zu rechtfertigen ist. Wenngleich sich Ministerialrat Wais im Fall Schott in einer schwierigen Situation fühlt: „Von einer Unschuld kann keine Rede sein, aber ich bin an das Steuergeheimnis gebunden.“ Daran, daß einige Steueraufseher Waffen tragen, will Wais nichts finden: „Sie dürfen es ja auf Grund des Waffenscheines. Außerdem haben mir die Beamten versichert, es unauffällig zu tun.“ Im Büro des Finanzministers scheint man jedoch über die Steueraufsehern-methoden peinlich berührt bis verängert: „Ein paar Mandeln agieren da ziemlich frei. Da wird man in Zukunft bei der Beförderung besser aufpassen müssen“, schließt ein Solcher-Adlatius auch ein Disziplinarverfahren nicht aus.

• Name der Redaktion bekannt.

VERTEILER								Erfassen	DATUM	INDEX
Minister	Sektionen		Abteilungen					Ablagen		
	Pr	II	III	IV	V	VI	VII			
QUELLE KU	KURIER								AUTOR	IB
<input checked="" type="checkbox"/> Schlagworte/Synonyme										Folge-seiten
<input checked="" type="checkbox"/> KfP										
									Umlauf 14.11.81 §2	
									h	
									g	

Sechzig Mann kämpfen Tag und Nacht
 gegen die Steuerflucht

Steuerhatz: Knüppel aus dem Sack

Von Wolfgang Simonitsch

Der Kleinkrieg um Steuerschillinge hat sich zu einer heftigen Schlacht gemauert. Weil die wenig zimmerlichen Steuerfahnder auch das Bankgeheimnis arg zerzausten, muß Finanzminister Salcher seine Falken an die Leine nehmen.



Sie sitzen artig am Tisch im fünften Stock der Wiener Himmelpfortgasse, ihre Sakkos zeigen nicht die Spur einer Ausbuchtung über dem Schulterhinter, und sie verbreiten die sittsame Ausstrahlung eines Mädchenspensionats: Österreichs oberste Steuerfahnder, Anführer einer 60-Mann-Elite-truppe und gnadenlose Jäger von Steuerwild, sind angetreten, um ihren Ruf zu verteidigen. Und der ist alles andere als gut.

Denn seit der spektakulären Einsätze der Fahnder vor rund einem Jahr, als sie, den unversteuerten Gewinnen von Automatenhaien auf der Spur, Bankdirektoren im Süden Wiens auch per Alarmanlage aus den Betten holten und reihenweise verhafteten, häufen sich die Klagen über allzu selbstherrliche und ruppige Fahndungsbräuche derart, daß sogar Finanzminister Salcher einschreiten mußte.

Einmal - so richtig in Schwung gekommen, waren die amtlichen Steuerschnüffler zuletzt nur noch ministeriell einzubremsen. Genauer: „Es gibt momentan ein gewisses Leistetretén unsererseits“, wie Österreichs oberster Steuerfahnder, Heinrich Storch, im leicht verdrehten Amtsdeutsch versichert.

Allein wegen der aus Sicht der Banken erfolgten Verstöße gegen das „Bankgeheimnis“ stapeln sich beim Verwaltungsgerichtshof an die zwanzig Beschwerden über die Steueragenten. Allzu oft nahmen sie „kistenweise“ Sparbücher Unbeteiligter mit, um hinterher horrende Nachzahlungen für entgangene Steuern zu fordern. Kaum waren die Fahnder auf der Blutspur eines Steuerflüchtlings zu den Schließfäächern des Geldtempels vorgedrungen, war „das Bankgeheimnis auf Zufälle reduziert“, wie Banker behaupten.



Bild: Reinhard Birnhofer

Zufällige Beute im Banksafe: Ungesetzlich?

Deshalb mußten die Fahndungschefs dem Finanzminister nun versprechen, „auf weitere Provokationen zu verzichten“ und vorerst abzuwarten, was der Richter spricht. Er soll nämlich entscheiden, ob Beweismittel, die eher zufällig gefunden werden, künftig noch für den Fiskus greifbar sind.

Doch nicht nur Rechtsunsicherheiten prägen das Bild der Steuerfahnder in der Öffentlichkeit, das dem eines revolutionär-swingenden John Wayne im Kino oft sehr nahekommt. Obwohl von Amts wegen unbewaffnet, tragen „alle“ (so behaupten Augenzeugen von

Einsätzen) oder „nur wenige“ (Storch) Faustfeuerwaffen mit sich herum. Und gegen die Waffe - bei Durchsuchungen, wenn's sein muß, auch auf den Tisch, wie Rechtsanwalt Johannes Blume von der Kanzlei Stern beschwört.

Daß angstschlotternde Verdächtige nach dem Blick in die Revolvermündung „alles mögliche erzählen“, bedarf wohl keiner speziellen Erklärung.

Was Blume zudem nachdenklich stimmt: Nicht selten verkünden Fahnder: „Wenn Sie spuren, nehmen Sie mit“, und überschreiten damit eindeutig ihre Zuständigkeit. Über Haft oder nicht hätten

ESPRÜCHE

„Außerhalb des Gesetzes kann man sich nur a Zeitleg bewegen, aber auf Dauer hält das kein Minister aus.“

Ministerialrat Heinrich Storch vom Finanzministerium zu den Methoden der Steuerfahnder.

*

„Das sind ja Wildwest-Methoden.“

Franz Burkert, Präsident der Wirtschaftstreuhänder, über die Fahnder.

*

„Wie Cowboys sind sie mir vorgekommen.“

Wirtschaftstreuhänder Franz Gruber, der nachts von 15 Beamten heimgesucht wurde.

*

„Das ist net so wie im Film, gelegentlich war nach der Durchsuchung schon mehr Ordnung als vorher war.“

Ewald Tordik, Fahndungsgruppenleiter, verteidigt die Arbeitsweise.

*

„Die anonyme Anzeige ist eine wunderbare Sache, um Konkurrenten umzubringen.“

Ein Wiener Steuerberater.



Weil es die Fahnder eilig hatten: Safe aufgeschweißt

immer noch Staatsanwälte oder Untersuchungsrichter zu entscheiden, ist sich der Jurist gewiß.

Wer, wie der KURIER, mit den Verantwortlichen der Steuerfahndung an einem Tisch saß und über ihre Arbeit sprach, wer Sätze wie „die Steuerfahndung ist ein schwerer Eingriff in die Privatsphäre der Betroffenen“ und „nur gut ausgebildete Leute sind damit betraut“ hörte, mag fast nicht an berechtigte Vorwürfe glauben.

Doch die Liste ist lang: Zur Zeit gibt es gerichtliche Klagen wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt, Verletzung des

Amtsgeheimnisses und jährlich rund 50 sogenannte „Dienstaufsichtsbeschwerden“ gegen einzelne Beamte.

Dazu kommt eine hohe Dunkelziffer an Sünden, wie selbst Fahndungschef Storch vermutet. Denn werden Steuerzahler von der Fahndung heimgesucht, haben sie „meist Butter am Kopf“, also tatsächlich irgendeine Schuld auf sich geladen, und wehren sich kaum, wenn ihnen Unrecht geschieht.

Kleine Steuerfische wie „Häuslbauer oder Pfuscher“ müssen freilich kaum vor den Steuer-Supermännern zittern.

Die bundesweit rund 60 echten Fahnder – gelegentlich um 30 spezielle Betriebspürger verstärkt – arbeiten hauptsächlich im Umfeld der rund 1400 Finanzbetriebsprüfer, die jährlich an die sieben Prozent aller Selbständigen routiniert unter die Lupe nehmen.

Schlagen die Fiskusfalken aber zu, dann klingelt's ordentlich in den Staatskassen: Bei den im Vorjahr sprunghaft von 100 auf 350 Hausdurchsuchungen hochgeschnellten Einsätzen machte die „Beute“ rund 250 Millionen Schilling aus. Heuer soll sie doppelt so groß sein. Der leere Staatssäckel kann's wohl vertragen.

Wenn die Fahnder plötzlich klingeln

Kleiner Ratgeber für den Ernstfall

Steuerzahler, die bereits höchstpersönlich das Vergnügen hatten, frühmorgens innerhalb der eigenen vier Wände mit verschlafenen Augen den Steueraufnahmendienst zu schütteln, müssen, haben für solche Schicksalsschläge einen Merksatz parat: „Wenn der Fahnder einmal mit beiden Füßen in der Tür steht, ist es bereits zu spät.“

Deshalb sollte nie die Kette aus dem Vorhangschloß genommen werden. Schließlich habe jeder das Recht, sich vor dem Empfang noch ordentlich oder überhaupt anzuziehen. Wer sich gar verfolgt fühlt, könne überdies „kommen Sie mit einem Uniformierten“ verlangen, bevor die Tür wieder ins Schloß fällt. Dadurch ließe

sich bisweilen eine halbe wenn nicht gar eine ganze Stunde gewinnen, in der noch rasch wichtige Dinge zu erledigen sind.

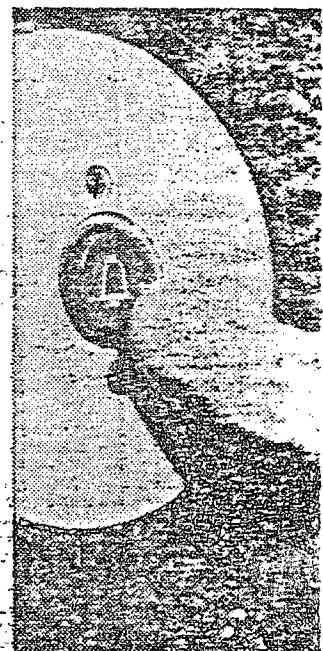
Wie etwa ein Anruf bei zwei Personen ihres Vertrauens, die Sie als Augenzeugen herbeirufen können. Oder Sie holen telefonisch Ihren Steuerberater aus dem Bett, der sich auf die Socken macht, um aufzupassen, daß Ihre Rechte gewahrt bleiben.

Freilich können Sie die Herren – die sich unaufgefordert ausweisen müssen – auch sofort herein und zu einem Morgenkaffee bitten. Vergessen Sie aber vorher nicht, einen Haushaltungsweise Personendurchsuchungsbefehl zu

verlangen. Im Jargon der Fahnder wird dieses Schriftstück „Hahdeh“ (von der Abkürzung HD) genannt. Nur in besonders akuten Fällen darf dieses Sesam-öffne-dich-Papier binnen 24 Stunden nachgefertigt werden.

Wollen Sie einer Durchsuchung überhaupt vorbeugen, können Sie auch die von den Fahndern gewünschten Dinge freiwillig herausgeben. Nehmen die Fahnder ihre Vorschriften ernst, werden Sie dazu ohnedies aufgefordert.

Fühlen Sie sich aber dazu nicht in der Lage und haltlos verdächtigt, steht den Beamten nichts mehr im Weg. Dann können Sie nur noch zuschauen, wie die Profis „Spuren erkennen und Beweise sammeln“. Wichtig: In einer „Niederschrift“ sind sämtliche Gegenstände genau festzuhalten, die beschlagnahmt wurden. Und mit einer „Dienstaufsichtsbeschwerde“ kontrollieren Sie, wenn Sie unfair behandelt wurden.



Wenn spät in der Nacht die Glocke läutet, wird's kaum der Milchmann sein

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Dr. Werner WAIS

A-1015

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
Wien

16

Wien, 1981-11-03

Sehr geehrter Herr Chefredakteur!

Der Artikel "Die Steuer-Cowboys von Tulln - bewaffnete Fahnder verbreiten in der Bevölkerung Schrecken" im Ecco-Journal vom 23. Oktober 1981 betrifft mich zweifach: zunächst in meiner amtlichen Funktion, dann aber auch als einfachen Leser.

Als Leiter der für Angelegenheiten des Finanzstrafrechts zuständigen Abteilung im Bundesministerium für Finanzen bin ich nicht nur daran interessiert, daß die mit der Durchführung des Finanzstrafgesetzes befaßten Organe dem Gesetz entsprechend vorgehen, sondern auch daran, das ungerechtfertigten Angriffen auf diese Beamten entsprechend entgegengetreten wird. Ich versichere Ihnen, sehr geehrter Herr Chefredakteur, daß die in dem von Alexander Fieber gezeichneten Beitrag gegen die Fahndungsbeamten erhobenen Vorwürfe sowohl in ihrer Grundtendenz als auch in den Einzelheiten nicht zutreffen. Sehr gern würde ich Ihnen die Vorgänge in Tulln umfassend und mit allen für eine angemessene Beurteilung wichtigen Einzelheiten darstellen; das Gesetz verbietet eine solche Verletzung der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht unter Strafe. Ich bitte Sie aber, die folgende Feststellungen zur Kenntnis zu nehmen und Ihren geschätzten Lesern zur Kenntnis zu bringen:

- o Selbstverständlich tragen nur Fahndungsbeamte Waffen - und zwar ausschließlich zum Zweck der Selbstverteidigung -, die dazu durch einen Waffenschein

- 2 -

berechtigt sind; sehr oft wurden Beamte in Ausübung ihrer Pflicht schwer bedroht (einschlägige Zitate liefere ich gerne nach).

- o Handschellen wurden nur in einem einzigen Fall verwendet, und selbst in diesem nicht von Organen der Steuerfahndung, sondern durch Gendarmeriebeamte.
- o Keine einzige der angeblich rechtswidrig behandelten oder in Schrecken versetzten Personen hat es für nötig gehalten, sich bei einer Aufsichtsbehörde über die Vorgangsweise der Fahnder zu beschweren.
- o Die in dem Artikel wiedergegebenen Behauptungen eines Rechtsanwaltes, vor allem die Behauptung, daß sich "alle Vorwürfe in Nichts auflösen", geben den subjektiven Parteistandpunkt wieder. Es sollte besser - auch in einem Zeitungsbericht - der Ausgang des Verfahrens abgewartet werden.
- o Die im Schlußabsatz des Artikels einem Beamten des Ministerbüros in den Mund gelegten Äußerungen sind weder in dieser Form gemacht noch auf den im Artikel genannten Personenkreis der Fahnder bezogen worden.

- 3 -

Der Artikel betrifft mich aber auch als Leser, der ein Recht auf objektive und sachkundige Information hat. Ich jedenfalls bin unsicher geworden, ob Ihre Zeitung, von deren Seriosität ich bisher überzeugt war, ein objektives Bild der Vorgänge übermittelt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

W. L. H.

Herrn
Chefredakteur
Dr. Thomas CHORHERR

Muthgasse 2
1191 Wien

Dr. Storch Heinz
Bundesministerium für Finanzen

Wien, 14. Dezember 1981

An den
"Kurier" (Leserforum)
Lindengasse 52
1070 Wien

Betr.: Kurier vom 12.12.1981
"Steuerhatz: Knüppel aus dem Sack"

Ich muß leider feststellen, daß der oben bezeichnete Beitrag Ihrer Zeitung zum Thema "Steuerfahndung", dem ein zweistündiges, sachliches Gespräch mit Ihrem Redakteur im Bundesministerium für Finanzen vorausging, nicht dazu beiträgt, dem Leser eine objektive Beurteilung der Tätigkeit dieser Beamten zu ermöglichen.

Es werden die sattsam bekannten Märchen von pistolen-schwingenden Fahndern wiederholt, ebenso die Hausdurchsuchungen bei Bankinstituten, ohne z.B. mit einer Zeile auf die besprochenen auslösenden Ursachen einzugehen: das vielfache Fehlverhalten örtlicher Bankfunktionäre in der Handhabung des "Bankgeheimnisses" im Falle eines konkreten Finanzstrafverfahrens.

Was die Bewaffnung einiger weniger Beamter anbelangt, wurde ebenfalls der Standpunkt des Finanzministeriums eindeutig präzisiert: Es gibt derzeit für die Steuerfahndung keine Dienstwaffen. Soweit einzelne Steuerfahnder Inhaber eines Waffenpasses sind, ist Ihnen - lediglich zu ihrem persönlichen Schutz - das Tragen der Waffe erlaubt. Da es Bedrohungen von Beamten nachweislich gegeben hat, ist die Dienstbehörde nicht in der Lage, ein Verbot des Waffen-tragens anzuordnen.

Die Aussagen zum Thema, die mir zugeordnet wurden, muß ich - weil stückhaft und aus dem Zusammenhang des Gesprächs gerissen - als ausgesprochen falsch zurückweisen.

Wenn von rund 50 Dienstaufsichtsbeschwerden im Jahr die Rede war, so bezog sich das auf den gesamten Außendienst (ca. 1500 Beamte), wobei ich betonte, daß nur in ca. 5 - 10 % dieser geprüften Beschwerdefälle ein Einschreiten der Dienstaufsichtsbehörde notwendig wurde.

Ich habe weiter darauf hingewiesen, daß die Überprüfung der sehr spärlich eingegangenen konkreten Beschwerden gegen Fahndungsbeamte die Haltlosigkeit pauschalierender Verdächtigungen hinsichtlich Gesetzwidrigkeiten ergeben hat und in diesem Zusammenhang bemerkt, daß kein Finanzminister ein gesetzwidriges Handeln seiner Organe hinnehmen würde.

Abschließend möchte ich festhalten, daß die Bekämpfung der vorsätzlichen Steuerhinterziehung unter Beachtung der Vorschriften des Finanzstrafgesetzes den damit befaßten Beamten eine hohe Einsatzbereitschaft abverlangt und darüber hinaus in vielen Fällen eine große physische und psychische Belastung auferlegt. Dies kam in der bezeichneten Berichterstattung Ihrer Zeitung leider nicht zum Ausdruck. Soweit Behauptungen eines ungesetzlichen Vorgehens namentlich zitiert wurden, wird das Bundesministerium für Finanzen diesen Aussagen nachgehen.

● Terror-Blutbad im Zentrum von Wien

● Insgesamt 40 Jahre Kerker für AKH-Sünder

Die Gewalt kam,

Das war das Jahr, in dem die Bosse purzelten: Winter, Mayer, Sefcik, Tautner, Prutscher, Rauchwarter. Natürlich kein dazugehöriger Politiker, aber wir haben es jenen dennoch vergönnt — so weit ihr Purzeln uns nicht um den Arbeitsplatz gebracht hat.

Denn es war ein Jahr der Sorge: Daß wir nicht genug Sprit fürs Auto bekommen, uns genug Sprit nicht

Von Willi Grotte

mehr leisten können, daß unsere Arbeit nicht mehr gebraucht, unser Arbeitsplatz nicht mehr gesichert, unser Wohlstand nicht mehr selbstverständlich ist. Der internationale Terror hat sich bei uns eingestet, wir schaudern vor tödlicher Gewalt, die den warmen Ko-

kon unseres Inselglücks aufgerissen hat.

Es war das Jahr, in dem wir uns endlich der Probleme behinderter Mitmenschen bewußt wurden. Das Jahr der Polen-Flüchtlinge — und es fällt uns noch leicht, ihnen zu helfen.

Demnach kein wirklich schlechtes Jahr. Aber das schlechteste seit langem.



Grauen auf dem Wiener Ostbahnhof: Ein Pendlerzug rammt den Prellbock — 4 Tote, 120 Verletzte



Wir Zeitungsleute haben in den ersten Sekunden von 1981 bei einem liebgewordenen Unsinn mitgemacht: Woher kommt das „Neujahrsbaby“? Es war dramatisch: Eine 34jährige Linzerin schlug eine Mutter in Scheibbs um einen Stoßseufzer — Linzer Baby 0.02 Uhr, Scheibbser Baby 0.04 Uhr.

Ernsthaftere Zeitgenossen entlockten der Katerstimmung Gewinne anderer Art: Ein Geldbote aus Steyr enteilt mit 2.3 Millionen Bankgeldern (und seiner Freundin), ein Linzer Bankkassier tauschte Frau und Kinder gegen 2.375 Millionen aus dem Tresor und eine vorerst ungewisse Zukunft. Beide sitzen längst.

In Niederösterreich wütet vom ersten Tag des Jahres an ein Rudel reißender Wölfe: Enthemmte Steuerfahnder jagen Automatenhaie. Wirte, Bankvorstände, sogar ein Stadtamtsdirektor und ein prominenter Steuerberater landen im Kotter. Verstörte Ehefrauen holen sie in dunkler Nacht aus den Federn, zerlegen die Wohnungseinrichtung, vernöhnen im dritten Grad. Mehrere Lokale werden stillgelegt, Erdstollen zerstört. Das Ergebnis soll ihre Mittel heiligen: 250 Millionen, die der Steuer hinterzogen worden waren.

Der AKH-Skandal strebt mit berauschenen Enthüllungen zu ungeahnten Höhen. Geheimkonten, mit Millionen vollgestopft wie die Schatzkammern im Märchen, tauchen aus dem Nebelgespinst von Lügen. Adolf Winters alte „Schmiergeldtante“, Hermi Heilemann, 72, verschwindet mit 10 Millionen auf Nimmerwiedersehen (Mitte März). Niki Lauda bremst den AKH-Untersuchungsausschuß gekonnt aus. Er soll fünf anschläge Millionen von einem gewissen Hans Christoph Prutscher bekommen haben, der dick im AKH-Speck sitzt. Niki,

Verteiler: A 2 B 2 C 5,18 D 5,18 E 5,18 F 1	1979 12 03	FS 100 AO 185 Bankgeheimnis im Abgabenverfahren und im Finanzstrafverfahren
--	------------	---

Bundesministerium für Finanzen
Zl. FS-130/1-III/9/79

FS 100
AO 185
Bankgeheimnis im Abgabenverfahren und im Finanzstrafverfahren

An alle
Finanzlandesdirektionen

1. Gesetzliche Grundlagen

Durch § 23 des Kreditwesengesetzes (KWG), BGBl. Nr. 63/1979 (AÖFV Nr. 104/1979), wurde das Bankgeheimnis den Abgabenbehörden gegenüber erstmals in Ansehung aller Kreditunternehmungen gesetzlich verankert. Die diesbezügliche gesetzliche Vorschrift lautet:

" XIII. Bankgeheimnis
§ 23 (1) Die Kreditunternehmungen, deren Gesellschafter und Mitglieder von Organen sowie die bei ihnen tätigen Personen dürfen Geheimnisse, die ihnen ausschließlich auf Grund der Geschäftsverbindungen mit den Kunden anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind, nicht offenbaren oder verwerten (Bankgeheimnis). Werden Organen von Behörden bei ihrer dienstlichen Tätigkeit Tatsachen bekannt, die dem Bankgeheimnis unterliegen, so haben sie das Amtsgeheimnis zu wahren, von dem sie nur in den Fällen des Abs. 2 entbunden werden dürfen. Die Verpflichtung aus dem Bankgeheimnis gilt zeitlich unbegrenzt.

- (2) Die Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses besteht nicht
1. im Zusammenhang mit gerichtlichen Strafverfahren gegenüber den Strafgerichten und mit Strafverfahren wegen vorsätzlicher Finanzvergehen, ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten, gegenüber den Finanzstrafbehörden, oder
 2. im Falle einer Verlassenschaftsabhandlung gegenüber dem Abhandlungsgericht (§ 98 des Außerstreitgesetzes, RGBl. Nr. 208/1854) oder

- 2 -

3. wenn der Kunde der Offenbarung des Geheimnisses ausdrücklich und schriftlich zustimmt oder
4. für allgemein gehaltene bankübliche Auskünfte über die wirtschaftliche Lage eines Unternehmers, wenn dieser der Auskunfterteilung nicht widerspricht.

(3) Eine Kreditunternehmung kann sich auf das Bankgeheimnis insoweit nicht berufen, als die Offenbarung des Geheimnisses zur Feststellung ihrer eigenen Abgabepflicht erforderlich ist."

Gemäß § 36 Abs.6 KWG gelten die Bestimmungen über das Bankgeheimnis auch für die im Postsparkassendienst tätigen Postbediensteten. § 22 Abs.3 des Postsparkassengesetzes 1969, BGBI. Nr. 458 (AÖFV Nr. 312/1969), wurde aufgehoben, sodaß die Bestimmungen des § 23 KWG nunmehr auch für dieses Institut gelten.

Die Erläuterungen zu § 23 der Regierungsvorlage vom 11. April 1978, 844 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV.GP, enthalten unter anderem folgende Ausführungen:

" Das Bankgeheimnis umfaßt alle einen Kunden einer Kreditunternehmung betreffenden Tatsachen, die der Kreditunternehmung auf Grund der mit dem Kunden bestehenden Geschäftsverbindungen bekannt geworden sind. Als Schutzobjekt kommen nur Geheimnisse, das sind Tatsachen, die einer bloß beschränkten Personenzahl bekannt sind, in Betracht, bei deren Offenbarung der Kunde einen Nachteil erleiden würde.

An sich geheimzuhaltende Tatsachen, die dem in Frage kommenden Personenkreis auf andere Weise als in seiner beruflichen Eigenschaft zur Kenntnis gelangt sind, bedürfen keines besonderen Schutzes, zumal Möglichkeiten einer außerberuflichen Kenntnisnahme allen Bevölkerungskreisen offenstehen.

Verletzungen des Bankgeheimnisses sind nach § 34 gerichtlich zu ahnden.

Behördliche Organe, denen in Erfüllung ihrer dienstlichen Obliegenheiten Tatsachen, die dem Bankgeheimnis unterliegen, zur Kenntnis gelangen, unterliegen dem Amtsgeheimnis, dessen Verletzung in § 310 StGB unter Strafe gestellt ist, und von den bezüglich solcher Tatsachen eine Entbindung nur in den im Abs.2 genannten Fällen in Betracht kommt. Organe

- 3 -

der Abgabenbehörde unterliegen überdies der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht (Steuergeheimnis), deren Verletzung gemäß den §§ 251 und 252 FinStrG unter strenger Strafsanktion steht.

Eine Durchbrechung des Bankgeheimnisses ist nur in den im Abs.2 Z.1 bis 3 angeführten Fällen vorgesehen. In diesen Fällen entfällt nicht nur die Verpflichtung zur Geheimhaltung, sondern es ist auch die Berufung auf das Bankgeheimnis unzulässig, soweit hier Aussage- und Offenlegungspflichten zum Zug kommen. Hingegen haben in anderen Fällen gesetzliche Auskunfts-pflichten hinter das Bankgeheimnis zurückzutreten. In Abgabenvorschriften enthaltene besondere Anzeigepflichten, wie z.B. die Mitteilungspflicht gemäß §§ 18 Abs.1 Z.3 lit.a und 108 Abs.6 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBI.Nr.440, sowie die Pflicht zur Anmeldung von Vermögen gemäß § 25 Abs.1 des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes 1955, BGBI. Nr. 144, bleiben hingegen unberührt.

Abs.2 Z.1 setzt die Einleitung eines Strafverfahrens durch ein Strafgericht oder eine Finanzstrafbehörde voraus, sodaß das Bankgeheimnis nicht zur Beschaffung von Unterlagen vor Einleitung eines Strafverfahrens aufgenommen wird.

Durch Abs.3 wird klargestellt, daß sich eine Kreditunternehmung selbstverständlich dann nicht auf ihre Verschwiegenheitspflicht (Bankgeheimnis) berufen kann, wenn es sich um ihre eigene Steuerpflicht handelt. Eine abgabenbehördliche Prüfung einer Kreditunternehmung kann mit Rücksicht auf die gesetzlich anerkannte Verschwiegenheitspflicht nicht zum Anlaß genommen werden, abgabenrechtliche Feststellungen in bezug auf deren Kunden zu treffen, wie es übrigens auch der bisherigen Praxis entsprach."

2. Umfang des Bankgeheimnisses

Aus der Definition des Begriffs "Kreditunternehmung" im § 1 Abs.1 KWG, wonach Kreditunternehmungen-Personengesellschaften des Handelsrechts und juristische Personen sind, die auf Grund dieses Bundesgesetzes oder besonderer bundesgesetzlicher Regelungen berechtigt sind, Bankgeschäfte zu betreiben, folgt, daß die Bestimmungen des § 23 KWG für derartige Gesellschaften und

- 4 -

juristische Personen nur insoweit gelten, als sie Bankgeschäfte betreiben. Demnach sind "Geheimnisse" i.S. des § 23 Abs.1 KWG nur solche Umstände oder Verhältnisse, die der Kreditunternehmung etc. auf Grund von Geschäftsverbindungen im Zusammenhang mit Bankgeschäften (§ 1 Abs.2 KWG) mit ihrem Kunden anvertraut oder zugänglich geworden sind; andere Umstände oder Verhältnisse, die der Unternehmung etwa beim Handel mit Münzen oder Medaillen sowie mit Barren aus Edelmetall oder bei der Vermietung von Schrankfächern (§ 1 Abs.5 KWG) zugänglich geworden sind, fallen nicht darunter.

3. Auswirkungen im Abgabenverfahren

Den Abgabenbehörden ist es verwehrt, im Abgabenverfahren von den Kreditunternehmungen (einschließlich der Österreichischen Postsparkasse), deren Gesellschaftern und Mitgliedern von Organen sowie von den bei ihnen tätigen Personen Auskünfte über die ihre Kunden betreffenden, für die Erhebung von Abgaben maßgebenden Tatsachen zu verlangen, es sei denn, daß der Kunde der Offenbarung des Geheimnisses ausdrücklich und schriftlich zustimmt und damit der Ausnahmefall des § 23 Abs.2 Z.3 KWG vorliegt. Dies gilt auch für einschlägige Auskunftsbegehren im Rahmen abgabenbehördlicher Prüfungen (Buch- und Betriebsprüfungen, Lohnsteuerprüfungen u.s.w.).

4. Auswirkungen im Finanzstrafverfahren

Die Berufung auf das Bankgeheimnis ist gem. § 23 Abs.2 Z.1 KWG unzulässig im Zusammenhang mit gerichtlichen (Finanz)Strafverfahren gegenüber den Strafgerichten und im Zusammenhang mit verwaltungsbehördlichen Strafverfahren wegen vorsätzlicher Finanzvergehen, ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten, gegenüber den Finanzstrafbehörden.

Hiezu wird folgendes angeordnet:

4.1. Auskunfts- und Herausgabebegehren; Vernehmung von Auskunfts-personen und Zeugen:

Auskunftsbegehren etc. an Kreditunternehmungen und ihre Organe sind nur zu stellen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 5 -

- 4.1.1. Im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren:
- 4.1.1.1. Die Finanzstrafbehörde muß ein Strafverfahren wegen eines vorsätzlichen Finanzvergehens, ausgenommen eine Finanzordnungswidrigkeit, eingeleitet haben (Hinweis auf den Abs.6 der Erläuterungen zu § 23 der RV). Eingeleitet ist ein Strafverfahren dann, wenn gem. § 83 Abs.1 FinStrG die Einleitung des Strafverfahrens aktenkundig gemacht ist. Der Einleitung eines Strafverfahrens ist gem. § 83 Abs.3 FinStrG die erste Vernehmung einer Person als Beschuldigter durch eine andere Dienststelle der Finanzverwaltung als durch die Finanzstrafbehörde erster Instanz gleichzuhalten.
- 4.1.1.2. Es muß ein konkreter Zusammenhang zwischen dem (eingeleiteten) Finanzstrafverfahren und den Kunden der Kreditunternehmung betreffenden Verhältnissen gegeben sein. Ein solcher Zusammenhang ist hinsichtlich der Verhältnisse des Beschuldigten selbst stets gegeben; das gleiche gilt für die Verhältnisse von Personen, welche mit dem Beschuldigten zusammenveranlagt oder deren Einkünfte gemeinsam mit denen des Beschuldigten einheitlich festgestellt werden, sofern das Finanzvergehen, für welches das Finanzstrafverfahren eingeleitet wurde, auch die zusammenveranlagten Abgaben oder die einheitlich festgestellten Einkünfte dieser Personen betrifft, und zwar auch dann, wenn gegen diese Personen selbst ein Finanzstrafverfahren nicht anhängig ist. Hinsichtlich der Verhältnisse anderer Personen muß der Zusammenhang auf Grund bereits festgestellter Tatsachen angenommen werden können. Dabei ist davon auszugehen, daß gem. § 98 Abs.1 FinStrG im Finanzstrafverfahren als Beweismittel alles in Betracht kommt, was zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts geeignet und nach der Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist, und weiters, daß gem. § 114 FinStrG im Finanzstrafver-

- 6 -

fahren alle Beweise aufzunehmen sind, die die Finanzstrafbehörde zur Erforschung der Wahrheit für erforderlich hält. Dieses Erforderlichkeitsprinzip ist Maßstab dafür, inwieweit auch in Bankgeheimnisse Dritter eingegriffen werden kann.

Wegen der Vielfalt der in Betracht kommenden Umstände können die einzelnen Fälle nicht erschöpfend dargestellt werden. Ein Zusammenhang wird beispielsweise anzunehmen sein

- a) bei unaufgeklärten Vermögenszuwächsen des Beschuldigten hinsichtlich der Verhältnisse insbesondere im selben Haushalt lebender naher Familienangehöriger und Lebensgefährten, wenn diese selbst keine ausreichenden Einkünfte beziehen;
- b) hinsichtlich Konten etc., bei welchen auf Grund bereits festgestellter Tatsachen anzunehmen ist, daß der Beschuldigte über sie rechtlich oder tatsächlich verfügt hat oder verfügen kann, mögen sie auch nicht auf seinen Namen lauten;
- c) hinsichtlich Konten etc., von welchen nur die Nummer bekannt ist oder bei welchen auf Grund bereits festgestellter Tatsachen anzunehmen ist, daß sie auf einen falschen oder erdichteten Namen lauten.

Das Zutreffen dieser Voraussetzungen ist vor Stellung des Auskunftsbegehrens gewissenhaft, in der Regel vom Leiter der Strafsachenstelle des Finanzamtes bzw. der Strafabteilung des Zollamtes zu prüfen.

Keinesfalls zulässig ist, daß eine durch das Bankgeheimnis geschützte Auskunft erst zur Verdachtsfindung eingeholt wird.

- 7 -

4.1.1.3. Die Inanspruchnahme von Kreditunternehmungen hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. In einschlägigen Ersuchen und Vorladungen (insbesondere unter Verwendung der Vordrucke Lager-Nr. FStr. 10 bis 14) ist an geeigneter Stelle neben dem Namen des Beschuldigten auch das ihm zur Last gelegte Finanzvergehen zu bezeichnen und der Hinweis aufzunehmen, daß die Voraussetzungen des § 23 Abs.2 Z.1 KWG gegeben sind. Eine Begründung, warum die Behörde einen Zusammenhang der verlangten Auskunft mit dem geführten Strafverfahren als gegeben ansieht, braucht nicht gegeben zu werden und ist in der Regel mit den Erfordernissen der Verfahrensführung und mit der den Finanzstrafbehörden obliegenden abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht (§ 251 FinStrG) unvereinbar.

Die bezüglichen Vordrucke sind vollständig auszufüllen und haben insbesondere die Straflisten-Nr. des Verfahrens anzuführen; der Unterschrift ist das Rundsiegel beizufügen.

Das Ersuchen ist auf konkrete Fragepunkte abzustellen und hat auch den Zeitraum, für welchen Auskunft benötigt wird, abzugrenzen. Sollte es aber in besonders gelagerten Ausnahmsfällen unvermeidlich sein, mündlich an die Kreditunternehmung heranzutreten, so ist in die über die Amtshandlung aufzunehmende Niederschrift auch die Feststellung, daß die Voraussetzungen des § 23 Abs.2 Z.1 KWG gegeben sind, aufzunehmen. Die vorhergehenden Absätze gelten hiebei sinngemäß.

4.1.2. Im gerichtlichen Finanzstrafverfahren:

Die Ausführungen zu Punkt 4.1.1. gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß § 23 Abs.2 Z.1 KWG nur dann zum Zuge kommt, wenn bereits gerichtliche Maßnahmen gesetzt wurden, also zumindest gerichtliche Vorerhebungen vorliegen; nur dann können nämlich durch das

- 8 -

Bankgeheimnis geschützte Tatsachen dem Strafgericht eröffnet werden. Nach dem Wortsinn des § 23 KWG ist aber nicht erforderlich, daß sich die Strafgerichte unmittelbar selbst Zugang zu den geschützten Informationen verschaffen müssen und sie allein zu deren Entgegennahme berechtigt wären. Nimmt somit ein Gericht gemäß § 197 Abs.1 FinStrG bei der Verfolgung eines Finanzvergehens die Hilfe einer Finanzstrafbehörde, eines Zollamtes, der Zollwache oder eines ihrer Organe in Anspruch, so ist diese Behörde bzw. ihr Organ zur Entgegennahme und Weiterleitung der Geheimnisse an das Strafgericht befugt. Da gem. § 197 Abs.2 FinStrG die im Abs.1 genannten Behörden und Organe der Bundesfinanzverwaltung eine Tätigkeit zur Aufklärung des Finanzvergehens nur soweit zu entfalten haben, als das Gericht oder die Staatsanwaltschaft darum ersucht, ist bei Auskunftsersuchen etc. gegenüber Kreditunternehmungen stets ein bezüglicher Gerichtsauftrag einzuholen.

4.2.

Vornahme von Hausdurchsuchungen

Weder das Finanzstrafgesetz noch das Kreditwesengesetz enthält Bestimmungen über Hausdurchsuchungen bei Kreditunternehmungen. Es kann jedoch keinem Zweifel unterliegen, daß Beweismaterial, welches im Zusammenhang mit Strafverfahren wegen vorsätzlicher Finanzvergehen (ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten) steht, Gegenstand von Hausdurchsuchungen und Beschlagnahmen durch Finanzstrafbehörden sein kann, weil in diesen Fällen das Bankgeheimnis schon zufolge der Ausnahmebestimmungen des § 23 Abs.2 Z.1 KWG nicht zum Zuge kommt. Für Hausdurchsuchungen bei Kreditunternehmungen gilt jedoch im besonderen Maß, daß diese Maßnahme nur im Zusammenhang mit gewichtigen Finanzvergehen und nur dann vorgenommen werden soll, wenn sie das letzte Mittel zur

- 9 -

Wahrheitsfindung darstellt. Unzulässig ist selbstverständlich auch hier, daß durch die Hausdurchsuchung der Verdacht erst gewonnen werden soll.

Hausdurchsuchungsbefehle (§ 93 Abs.1 FinStrG) sind daher von den hiezu befugten Personen nur nach gewissenhafter Prüfung des Vorliegens der gesetzlichen und der vorstehend angeführten Voraussetzungen auszustellen und ausführlich zu begründen, wobei auch i.S. der Ausführungen zu Punkt 4.1.3. des Erlasses auf das Vorliegen der Voraussetzungen des § 23 Abs.2 Z.1 KWG einzugehen ist.

Vor Erteilung eines Hausdurchsuchungsbefehles ist dem BMF/Abteilung III/9 - allenfalls fernmündlich - zu berichten.

Die Hausdurchsuchung hat sich auf die Suche nach Beweisgegenständen (Verfallsgegenständen) des eingeleiteten Finanzstrafverfahrens zu beschränken. Werden jedoch bei der Durchsuchung Beweismittel vorgefunden, die offenkundig auf die Begehung eines anderen als des zur Hausdurchsuchung Anlaß bietenden Finanzvergehens schließen lassen, so können diese dann nicht außer acht gelassen werden, wenn sie ein vorsätzliches Finanzvergehen - ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten - i.S. des § 23 Abs.2 Z.1 KWG betreffen. Derartige Beweismittel sind demnach zu beschlagnahmen; sie sind jedoch von den die Hausdurchsuchung durchführenden Organen vorerst nicht näher zu untersuchen. Sie sind verschlossen dem Behördenorgan, das die Hausdurchsuchung angeordnet hat, vorzulegen. Diesem Organ obliegt die nach strengen Gesichtspunkten zunehmende Prüfung, ob genügende Verdachtsgründe hinsichtlich eines vorsätzlichen Finanzvergehens (ausgenommen Finanzordnungswidrigkeit) vorliegen; trifft

- 10 -

dies nicht zu, sind die beschlagnahmten Gegenstände der Kreditunternehmung unverzüglich zurückzustellen.

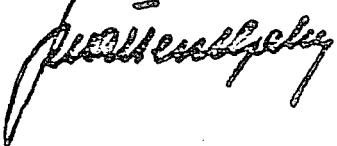
Im Falle gerichtlicher Zuständigkeit zur Ahndung des Finanzvergehens ist eine Hausdurchsuchung nur auf richterlichen Befehl vorzunehmen.

5. Über besondere Vorkommnisse im Zusammenhang mit Auskunftsersuchen etc. ist unverzüglich dem BMF/ Abteilung III/9 zu berichten.

3. Dezember 1979

Dr. Perrelli

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



• 1 G

27. Aug. 1981

AP. 815/81

Sehr geehrter Herr Syndikus!

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 6. Mai 1981 möchte ich vorweg feststellen, daß ich ein ganz besonderes Interesse an einem funktionierenden Kreditapparat habe. Die Vornahme von Hausdurchsuchungen im niederösterreichisch-burgenländischen Grenzraum ist jedoch nicht auf ein gesetzwidriges Verhalten der Finanzstrafbehörden zurückzuführen, sondern war notwendig, weil einige Kreditunternehmungen bzw. deren Organe sich an Abgabenhinterziehungen von ganz besonderem Ausmaß beteiligten und versucht haben, die in diese Finanzvergehen verwickelten Personen der Strafverfolgung zu entziehen. Ich bedaure, Ihnen über die näheren Einzelheiten des Verhaltens einzelner Organe aus Gründen der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht keine Mitteilung machen zu können. Es wird Ihnen aber sicher bekannt sein, daß es im Zusammenhang mit den gegenständlichen Amtshandlungen zu Verhaftungen und zu fristlosen Entlassungen von Leitenden Angestellten der betroffenen Kreditunternehmungen gekommen ist.

Weiters möchte ich festhalten, daß die Hausdurchsuchungen durchwegs über gerichtlichen Auftrag erfolgten. Schon aus diesem Grund vermag ich nicht, zu deren Notwendigkeit Stellung zu nehmen.

Was im besonderen die von der Finanzstrafbehörde vorgenommene Beschlagnahme von Unterlagen der , anlangt, so ist diese Amtshandlung Gegenstand einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof. Das

Herrn
Syndikus Dr. Kurt ERNOLD

Bundeskanzler der gewerblichen Wirtschaft,
Sektion Geld-, Kredit- und Versicherungswesen

Zentrumstraße 16 - 18
1010 WIEN

- 2 -

Finanzamt Baden hat hiezu eine Gegenschrift erstattet, von welcher ich Ihnen eine Ablichtung beilege. Ich bemerke hiezu, daß die in dieser Gegenschrift vertretene Ansicht über die Rechtmäßigkeit der Beschlagnahme auch unter dem Gesichtspunkt des Bankgeheimnisses von meinem Ressort geteilt wird. Welche Ansicht als richtig anzusehen ist, muß letztlich der Beurteilung durch die Höchstgerichte vorbehalten bleiben.

Ich möchte noch betonen, daß mir an einem guten, von einem gegenseitigen Verständnis für die jeweils wahrzunehmenden Belange getragenen Verhältnis zwischen dem Kreditapparat und den Abgabenbehörden besonders gelegen ist. Nach den mir zugekommenen Berichten der Finanzämter sind in letzter Zeit im allgemeinen auch keine besonderen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit den durch das Bankgeheimnis nicht betroffenen Auskunftspflichten der Kreditunternehmungen aufgetreten. Daher hoffe ich, daß bei einer vernünftigen Handhabung der Bestimmungen des Finanzstrafgesetzes und des Kreditwesengesetzes ein den jeweiligen Bedürfnissen entgegenkommender Zustand erreicht wird.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

Dr. Salcher eh.

AP 831/81

27. Aug. 1981

H

Sehr geehrte Herren !

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 11. Mai 1981 möchte ich zunächst betonen, daß ich ein ganz besonderes Interesse an einem funktionierenden Kreditapparat habe. Ich stimme daher mit Ihnen darin überein, daß die Vornahme von Hausdurchsuchungen bei Kreditunternehmungen dazu führen kann, daß die Kunden der betroffenen Kreditunternehmung auf derartige Amtshandlungen besorgt reagieren. Hausdurchsuchungen sollen daher nur im Zusammenhang mit gewichtigen Finanzvorgehen und nur dann vorgenommen werden, wenn sie das letzte Mittel zur Wahrheitsfindung darstellen. In diesem Sinn wurden auch die dem Bundesministerium für Finanzen unterstellten Finanzstrafbehörden mit dem in Ihrem Schreiben zitierten Erlass vom 3. Dezember 1979, FS-130/1-III/9/79, angewiesen.

Die in Ihrem Schreiben angeführten Hausdurchsuchungen fanden durchwegs im Auftrag des Kreisgerichtes Wr. Neustadt, das sich zu ihrer Durchführung gemäß § 197 Finanzstrafgesetz der Organe von Finanzstrafbehörden bediente, statt. Auf die Anordnung von Hausdurchsuchungen durch ein unabhängiges Gericht steht dem Bundesministerium für Finanzen naturgemäß kein Einfluß zu. Nach den mir vorliegenden Berichten der Finanzstrafbehörden erfolgte die Anordnung von Hausdurchsuchungen durch das Gericht aber nur in solchen Fällen, in welchen nach der Sachlage eine Durchsuchung notwendig erschien, weil mit einem bloßen Auskunftsersuchen wegen Verdunkelungsgefahr nicht das Auslangen gefunden wurde.

./. .

An die

Demokratie der gewerblichen Wirtschaft
Sektor Geld-, Kredit- und Versicherungswesen
1010 Wien

- 2 -

Vor Durchführung der Durchsuchungen haben die vom Gericht damit beauftragten Organe der Finanzstrafbehörden im Sinne des § 140 Abs.1 Strafprozeßordnung die dort vorgesehenen Vernehmungen durchgeführt und haben die Durchsuchung nur in den Fällen vorgenommen, in welchen durch die Vernehmung weder die freiwillige Herausgabe der gesuchten Beweismittel noch die Beseitigung der die Durchsuchung veranlassenden Gründe herbeigeführt wurde. Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, daß es in mehreren der von Ihnen genannten Fälle, nämlich bei der

am 23. Dezember 1980 (hier wurde lediglich der Inhalt eines Schließfachs eines Kunden durchsucht), bei den in Baden und Mödling am 19. Jänner und 26. Jänner 1981, beim

am 12. Februar 1981

und bei der am 17. März 1981 zu keiner Durchsuchung kam; weiters lagen in weiteren 10 Fällen gerichtliche Hausdurchsuchungsbefehle vor, bei welchen ebenfalls keine Durchsuchung erfolgte, weil die gesuchten Gegenstände entweder freiwillig herausgegeben wurden oder durch die vorgenommenen Vernehmungen die zum Hausdurchsuchungsbefehl führenden Gründe beseitigt wurden.

Die von Ihnen vertretene Auffassung, die durchgeführten Hausdurchsuchungen seien nicht notwendig gewesen, weil Auskunfts- und Einsichtnahmeversuchen zum selben Erfolg geführt hätten, kann daher nicht geteilt werden. In diesem Zusammenhang soll nicht unerwähnt bleiben, daß es bei diesen Hausdurchsuchungen in mehreren Fällen über gerichtlichen Auftrag zur Verhaftung leitender Organe der Kreditunternehmen gekommen ist, daß gegen solche Organe gerichtliche Strafverfahren geführt werden und daß schließlich mehrere Organe fristlos entlassen wurden. Ich bedauere, Ihnen über das Verhalten dieser Organe aus Gründen der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht keine näheren Mitteilungen machen zu können. Die einschreitenden Beamten konnten jedenfalls

. / .

- 3 -

mit Recht davon ausgehen, daß vorhandene Beweismittel verheimlicht wurden. Dies wurde im Übrigen durch das Ergebnis der vorgenommenen Hausdurchsuchungen in fast allen Fällen bestätigt. Nur in einzelnen Fällen blieb die Durchsuchung ergebnislos.

Zu Ihren Ausführungen, die Hausdurchsuchungen seien nicht im Sinne der durch § 94 Finanzstrafgesetz und § 142 Strafprozeßordnung geforderten Vermeidung allen unnötigen Aufsehens, möglichster Schonung des Rufes bzw. der mit dem Gegenstand der Untersuchung nicht zusammenhängender Privatgeheimnisse, zumeist in der Nacht oder in den frühen Morgenstunden und unter Beiziehung von bis zu 20 Finanz- und Gendarmeriebeamten sowie unter Verwendung von Autos mit Blaulicht und unter Mitnahme von Fährtenhunden durchgeführt worden, haben die betroffenen Beamten erklärt, daß die Durchsuchungen in der Regel gerade deshalb gegen Ende der Dienststunden der Kreditunternehmung begonnen wurden, um jedes unnötige Aufsehen zu vermeiden und den Geschäftsbetrieb der Kreditunternehmung möglichst wenig zu beeinträchtigen. Diese Vorgangsweise hatte in mehreren Fällen allerdings zur Folge, daß sich die Durchsuchung bis in die späten Nachtstunden hinzog, was nicht zuletzt darauf zurückzuführen war, daß mit der Durchsuchung wegen der vorausgegangenen stundenlangen Bemühung, die freiwillige Herausgabe der gesuchten Gegenstände zu erwirken, erst spät begonnen wurde. In einzelnen Fällen ergab sich die Notwendigkeit der Durchsuchung zur Nachtzeit auch daraus, daß bei anderen Durchsuchungen Hinweise auf Beweismittel bei einer Kreditunternehmung gefunden worden waren und nach den Erfahrungen der Finanzstrafbehörden bei einem späteren Einschreiten Verdunkelungsgefahr bestand. In diesen Fällen erfolgte die Durchsuchung in jedem Fall erst nach Rückfrage beim zuständigen Untersuchungsrichter. Die Zuziehung von Gendarmeriebeamten bei Amtshandlungen während der Nacht ist erforderlich, weil

.//.

- 4 -

den nicht uniformierten Steuerfahndungsbeamten begreiflicherweise zur Nachtzeit nicht geöffnet wird. Die Gendarmeriebeamten haben wohl ihre mit Blaulicht ausgestatteten Dienstfahrzeuge verwendet, doch war - wie mir berichtet wurde - das Blaulicht weder bei der Zufahrt noch bei der Amtshandlung eingeschaltet. In einem einzigen Fall war der assistenzleistende Gendarmeriebeamte von einem Diensthund begleitet, weil nur ein Diensthundeführer verfügbar war; der Hund befand sich jedoch während der gesamten Amtshandlung im Fahrzeug.

Große Überschreitungen der Hausdurchsuchungsbefehle sind nach den mir vorliegenden Berichten nicht vorgekommen. Daß der Anordnung einer Hausdurchsuchung ein besonderes Auskunftsersuchen vorzugehen hat, ist weder in der Strafprozeßordnung noch im Finanzstrafgesetz vorgesehen. § 140 Abs.1 Strafprozeßordnung sieht, wie schon erwähnt, zwar vor, daß eine Durchsuchung in der Regel nur nach vorausgegangener Vernehmung dessen, bei dem sie vorgenommen werden soll, und nur insofern zulässig ist, als durch die Vernehmung weder die freiwillige Herausgabe des Gesuchten noch die Beseitigung der die Durchsuchung veranlassenden Gründe herbeigeführt wird. Entsprechend bestimmt auch § 94 Abs.2 Finanzstrafgesetz, daß der Inhaber der Räumlichkeiten, die durchsucht werden sollen, vor Beginn der Amtshandlung aufzufordern ist, das Gesuchte freiwillig herauszugeben. Diese Bestimmungen sind von den die Durchsuchung vornahmenden Organen der Finanzstrafbehörden auch befolgt worden.

Was die Zustellung von Hausdurchsuchungsbefehlen anlangt, so obliegt die entsprechende Veranlassung dem Gericht. Soweit zum Zeitpunkt der Durchführung der Durchsuchung bereits schriftliche Hausdurchsuchungsbefehle vorlagen, wurden sie von den die Hausdurchsuchung durchführenden Organen im Sinne des § 140 Abs.3 Strafprozeßordnung auch sogleich zugestellt. Soweit der Befehl bei der Durchsuchung nur mündlich (fern-mündlich) vorlag, sind die einschreitenden Finanzorgane für eine all-

./. .

- 5 -

fällige Nichteinhaltung der 24 Stunden-Frist nicht verantwortlich. Auch die Konkretisierung der zu suchenden Gegenstände im Hausdurchsuchungsbefehl obliegt dem anordnenden Gericht.

Zur behaupteten Ausübung von Zwang gegenüber Bankangestellten kann das Bundesministerium für Finanzen mangels näherer Angaben in Ihrem Schreiben nicht Stellung nehmen; sollte hierunter die Vornahme von Verhaftungen zu verstehen sein, so möchte ich darauf hinweisen, daß diese ausschließlich auf Grund richterlicher Haftbefehle erfolgten.

Auf Grund der vorliegenden Berichte und Unterlagen vermag ich leider auch Ihre Auffassung nicht zu teilen, daß bei Kreditunternehmungen bzw. deren Organen "Gefahr im Verzug" nicht angenommen werden kann.

Ihrer Auffassung, die Beschlagnahme von Unterlagen, welche mit dem den Anlaß zur Durchsuchung gebenden Finanzstrafverfahren in keinem Zusammenhang stehen, sei unzulässig gewesen, kann ebenfalls nicht beigepflichtet werden.

In dem von Ihnen erwähnten Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 3. Dezember 1979, FS-130/1-III/9/79, welcher unter Mitwirkung des Bundesministeriums für Justiz verfaßt wurde, wurde unter dem Punkt 4.2, angeordnet, daß sich die Hausdurchsuchung bei Kreditunternehmungen auf die Suche nach Beweisgegenständen des eingeleiteten Finanzstrafverfahrens zu beschränken hat; werden jedoch bei der Durchsuchung Beweismittel vorgefunden, die offenkundig auf die Begehung eines anderen als des zur Durchsuchung Anlaß gebenden Finanzvergehens schließen lassen, so können diese dann nicht außer Acht gelassen werden, wenn sie auf ein vorsätzliches Finanzvergehen – ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten – im Sinne des § 23 Abs.2 Z.1 Kreditwesengesetz schließen lassen. Es wurde daher angeordnet, daß solche Beweismittel von den die Durchsuchung durchführenden Orgenen vorerst nicht näher zu untersuchen und verschlossen dem Behördenbergen, das die Untersuchung angeordnet hat,

./.
.

- 6 -

vorzulegen sind. Diesem Organ obliegt dann die nach strengen Gesichtspunkten vorzunehmende Prüfung, ob genügende Verdachtsgründe vorliegen.

Wie Ihnen bekannt sein wird, ist die Frage, ob Unterlagen, die tatsächlich der Durchführung einer Hausdurchsuchung bei einer Kreditunternehmung vorgefunden wurden und die zwar nicht in dem zur Durchsuchung Anlaß gebenden Strafverfahren, sondern in einem anderen Finanzstrafverfahren als Beweismittel in Betracht kommen beschlagnahmt werden dürfen, der Gegenstand von etwa 20 von Kreditunternehmungen und deren Kunden eingebrachten Verfassungsgerichtshofbeschwerden. Die endgültige Entscheidung dieser Rechtsfrage durch den Verfassungsgerichtshof bleibt somit abzuwarten.

Den Ausführungen in Ihrem Schreiben, das Vorhandensein eines anonymen Sparbuchs allein lasse keinesfalls "offenkundig" auf die Tatsache der Abgabenhinterziehung schließen, ist grundsätzlich zuzustimmen. In den gegenständlichen Fällen wurde jedoch die Beschlagnahme nicht nur auf den Umstand gestützt, daß es sich um "anonyme" Sparbücher handelt; maßgebend für die Beschlagnahme waren vielmehr andere Umstände, deren nähere Einzelheiten ich Ihnen leider wegen der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht nicht mitteilen kann, die aber die Begehung von Finanzvergehen durch dritte Personen als offenkundig erschienen ließen. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, daß auch das Kreisgericht Wr. Neustadt bei Sichtung dieser Unterlagen in denjenigen Fällen, in welchen auf Grund des anzunehmenden strafbestimmenden Wertbetrages Gerichtszuständigkeit zur Durchführung des Strafverfahrens gegeben war, diesbezügliche Strafverfahren eingeleitet hat.

Zusammenfassend glaube ich daher feststellen zu können, daß die gegenständlichen Hausdurchsuchungen und Beschlagnahmen dem Gesetz entsprechend vorgenommen wurden. Für Maßnahmen im Rahmen der Dienstaufsicht ./.
www.parlament.gv.at

- 7 -

besteht daher kein Anlaß. Ich kann jedoch auf Grund der mir vorliegenden Berichte darauf hinweisen, daß in letzter Zeit im allgemeinen keine besonderen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit den durch das Bankgeheimnis nicht betroffenen Auskunftspflichten der Kreditunternehmungen aufgetreten sind. Dies läßt mich hoffen, daß bei einer vernünftigen Handhabung der Bestimmungen des Finanzstrafgesetzes und des Kreditwesengesetzes sowohl durch die Finanzstrafbehörden als auch durch die Kreditunternehmungen ein den jeweiligen Bedürfnissen entgegenkommender Zustand erreicht wird.

Was schließlich Ihren Wunsch anlangt, den erwähnten Erlaß vom 3. Dezember 1979 in einzelnen Punkten abzuändern bzw. zu ergänzen, so glaube ich, daß eine solche Änderung nicht zweckmäßig ist, bevor einschlägige Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes vorliegen. Was insbesondere Ihren Wunsch anlangt, es solle vor Durchführung bzw. Initiierung von Hausdurchsuchungen beim Untersuchungsrichter die vorherige Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen eingeholt werden, so darf ich darauf hinweisen, daß gemäß § 93 Abs.1 Finanzstrafgesetz die Anordnung der Hausdurchsuchung dem Vorstand der Finanzstrafbehörde erster Instanz und im Falle seiner Verhinderung einem der Finanzstrafbehörde zugewiesenen rechtskundigen Beamten obliegt. Es ist daher bereits von Gesetzes wegen eine hinreichende Vorkehrung getroffen, um unüberlegte Anordnungen von Hausdurchsuchungen im allgemeinen und daher auch bei Kreditunternehmungen zu vermeiden. Darüber hinaus wurde im Erlaß vom 3. Dezember 1979 - naturgemäß beschränkt auf die Anordnung von Hausdurchsuchungen im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren - angeordnet, daß vor Erteilung eines Hausdurchsuchungsbefehles der für Angelegenheiten des Finanzstrafrechtes zuständigen Abteilung des Bundesministeriums für Finanzen zu berichten ist. In gerichtsanhängigen Finanzstrafverfahren wäre eine Einflußnahme auf die Anordnung und Durchführung von Hausdurchsuchungen durch das Bundesministerium für Fi-

./.
.

- 8 -

nanzen nicht vertretbar.

Auch die Anwesenheit eines rechtskundigen Beamten der Finanzstrafbehörde bei Hausdurchsuchungen halte ich weder für notwendig noch aus personellen Gründen für möglich. Soweit die Durchsuchungen auf Grund eines verwaltungsbehördlichen Hausdurchsuchungsbefehles erfolgen, besteht für die durchsuchenden Beamten die Möglichkeit telefonischer Rückfragen beim zuständigen Amtsvorstand bzw. seinem Vertreter; in Gerichtsfällen ist die Möglichkeit der Rückfrage beim Untersuchungsrichter gegeben. Von diesen Möglichkeiten wurde in den gegenständlichen Fällen auch Gebrauch gemacht. Die Durchsuchungen fanden durchwegs unter Leitung von Beamten statt, welche durch viele Jahre mit einschlägigen Amtshandlungen befaßt sind und von welchen auf Grund ihrer Ausbildung und ihrer Erfahrung erwartet werden kann, daß sie dem Gesetz entsprechend vorgehen.

Daß das Vorhandensein alter Sparbücher allein keinen ausreichenden Grund zu ihrer Beschlagnahme darstellt, habe ich bereits ausgeführt. Die Finanzstrafbehörden sind mit dieser Ansicht vertraut. Die Hinausgabe einer besonderen schriftlichen Anweisung in dieser Richtung ist daher entbehrlich.

Abschließend möchte ich Sie noch um Verständnis dafür ersuchen, daß die Finanzstrafbehörden in Befolgung des Ihnen kraft Gesetzes gegebenen Auftrags, die abgabepflichtigen Fälle zu erforschen, die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, welche für die Abgabepflicht und die Erhebung der Abgaben wesentlich sind, zu ermitteln, (§ 115 Abs.1 Bundesabgabenordnung) und zu prüfen, ob genügende Verdachtsgründe für die Einleitung eines Finanzstrafverfahrens gegeben sind (§ 82 Abs.1 Finanzstrafgesetz), Amtshandlungen durchführen müssen, welche mit den Interessen der Betroffenen oft nicht übereinstimmen. Ich ersuche Sie, auf die Kreditunternehmungen einzewirken, daß diese Ihr Geschäftsinntresse nicht dahin mißverstehen, ihren Kunden bei der Begehung von

./.
.

- 9 -

Abgabenhinterziehungen zu helfen, und daß sie ihren - auch unter Beachtung des Bankgeheimnisses - gegenüber den Finanzstrafbehörden bestehenden Pflichten nachkommen.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

Dr. Salcher e.h.

• / /

Verteiler: A 1 (nur Präs. Abt. 1 u. 2, Abt. III/9, Sekt. IV, alle Abt. d. Sekt. IV, Abt. VI/1, ZAUS)	1977 03 23	O 680 Organisation der Steuerfahndungs- stellen
B 1		
C 2		
D 2		
E 2		

Bundesministerium für Finanzen

GZ. 02 1141/2-IV/2/77

O 680

Organisation der Steuerfahndungs-
stellen (bisher finanzstraf-
rechtlicher Erhebungsdienst)

Beilage: 1

An alle
Finanzlandesdirektionen

Die durch den vorliegenden Erlaß bundeseinheitlich
organisierten Steuerfahndungsstellen sollen ein wirksames
Instrument zur Bekämpfung von Abgabenhinterziehungen bilden.
Ein effizientes Tätigwerden, um dieser Benachteiligung des
Gemeinwesens zu begegnen, wird erwartet.

1. Bezeichnung

Die Erhebungskörper für den in Punkt 4 umschriebenen
Aufgabenbereich haben die Bezeichnung "Steuerfahndungstellen"
zu führen.

2. Sitze

Steuerfahndungstellen haben zu bestehen beim
FA f.d. 1. Bezirk, Wien, f.d. FLD-Bereich Wien, NÖ u. Bgld.,
FA Linz, f.d. FLD-Bereich Oberösterreich,
FA Graz-Stadt, f.d. FLD-Bereich Steiermark,

- 2 -

FA Salzburg-Stadt, f.d. FLD-Bereich Salzburg,
FA Innsbruck, f.d. FLD-Bereich Tirol,
FA Klagenfurt, f.d. FLD-Bereich Kärnten,
FA Feldkirch, f.d. FLD-Bereich Vorarlberg.

3. Personelle Besetzung

Die personelle Besetzung hat nach dem Bedarfstellenplan zu erfolgen. Bei Steuerfahndungstellen, die mit mindestens 5 Organen besetzt sind, ist eines dieser Organe mit der Gruppenleiterfunktion zu betrauen. Die ausschließliche Befassung mit Gruppenleiteragenden tritt aber erst bei Vorhandensein einer vollständigen Gruppe ein. Eines der Organe einer vollständigen Gruppe ist als Gruppenleiter-Stellvertreter zu bestellen. Bei Steuerfahndungstellen, die mit 5 bis 8 Organen besetzt sind, hat die Funktion des Gruppenleiterstellvertreters der Leiter der Strafsachenstelle des Sitzamtes auszuüben.

Steuerfahndungstellen mit weniger als 5 Organen sind dem Leiter der Strafsachenstelle des Amtes zu unterstellen, bei dem die Fahndungstelle eingerichtet ist. Für Steuerfahndungstellen, die mehr als 13 Organe umfassen, sind gesonderte Weisungen einzuholen.

Dem Gruppenleiter einer Fahndungstelle obliegt insbesondere die Arbeitsanweisung, Planung des Arbeitsablaufes und Vorbereitung von Einsätzen, sowie die Leitung gewichtiger Amtshandlungen (z.B. Hausdurchsuchungen). Daraufhin hat er z.B. schwierige Vernehmungen selbst durchzuführen. Der Gruppenleiter hat für eine der Tätigkeit der zugeteilten Organe entsprechende Ausbildung zu sorgen; er hat alle Arbeitsvorgänge beratend zu unterstützen und zu überwachen.

4. Aufgabenbereich

Die Steuerfahndungstellen sind zur Aufdeckung und Verfolgung von schwerwiegenden Finanzvergehen, insbesondere von Abgabenhinterziehungen größeren Umfangs, berufen. Sie

- 3 -

haben in diesen Fällen die Grundlagen für die Erhebung der verkürzten Abgaben und für die Feststellung des objektiven und subjektiven Straftatbestandes zu ermitteln.

Die Steuerfahndungstellen sind in den angeführten Fällen dann zu befassen wenn

- a) aus den Umständen geschlossen werden kann, daß die Abgabepflichtigen an der Aufklärung der Sachverhalte nicht oder nur unzureichend mitzuwirken gewillt sein werden, oder
- b) die Sachverhaltsermittlung die Möglichkeiten im Rahmen von abgabenbehördlichen Prüfungen überfordert und mit dem Personal des zuständigen Finanzamtes nicht erfolgversprechend betrieben werden kann, oder
- c) die Mitwirkung der Abgabepflichtigen gar nicht sinnvoll ist (z.B. zu erwartende Selbstanzeige).

Die Steuerfahndungstellen werden über Anforderung der zuständigen Finanzstrafbehörden ihres FLD-Bereiches tätig. Daneben haben sie nach zeitlicher Möglichkeit auch selbst Finanzvergehen aufzudecken.

Die Steuerfahndungstellen stehen allen Finanzämtern zur Verfügung. Sie haben auch die ihrem Aufgabenbereich entsprechenden Amts- und Rechtshilfeersuchen zu erledigen.

5. Personaleinsatz

Aus personalökonomischen Gründen sind Fahndungshandlungen nur in folgenden Fällen von mehr als einem Organ (außer einer Schreibkraft) vorzunehmen:

- a) bei Haus- und Personendurchsuchungen, Festnahmen und Beschlagnahmen,
- b) zu Beginn der Fahndung beim Betroffenen,
- c) wenn es zur Beweissicherung oder zum Schutz eines Beamten geboten erscheint und
- d) bei schwierigen Vernehmungen.

Bei einem Finanzamt gegebenenfalls vorhandene Erhebungsorgane der Strafsachenstelle sind grundsätzlich beim jeweiligen Personaleinsatz primär zusätzlich heranzuziehen.

- 4 -

6. Anforderung

Die Organe der Steuerfahndung werden im Bedarfsfalle über Anforderung einer Finanzstrafbehörde tätig. Die Anforderungen haben unter Beachtung der unter Punkt 4 festgelegten Kriterien zu erfolgen. Die Fahndungstellen haben Anforderungen, soweit sie nicht vordringlich sind, der anfordernden Behörde zurückzustellen, wenn sie voraussichtlich nicht innerhalb von 6 Monaten tätig werden können. Vordringliche Anforderungen, etwa bei Unmöglichkeit, die Beweissicherung zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen, sind als solche zu bezeichnen. Die Organe, die zum Einsatz kommen, sind im Einzelfall vom Gruppenleiter, bzw. Leiter der Strafsachenstelle, der sie organisatorisch zugehören, zu bestimmen. Sie werden als Organe der anfordernden Finanzstrafbehörde tätig.

Die Entscheidung, ob Fahndungsorgane angefordert werden, hat der Vorstand der zuständigen Finanzstrafbehörde zu treffen.

Bei einer Steuerfahndungstelle direkt eingehende Anzeigen sind in der Regel jenem Finanzamt zu übermitteln, das sachlich und örtlich zuständig ist (§ 80 in Verbindung mit § 58 FinStrG). Unter Anzeigen sind nicht nur Schriftstücke, sondern auch mündliche oder telefonische Hinweise bekannter und unbekannter Personen zu verstehen, wodurch gegen eine Person der Verdacht der Abgabenunehrlichkeit mit hinlänglich genauen und tauglichen Angaben erhoben wird.

Bei den Fahndungstellen sind die von den Finanzämtern eingehenden Anforderungen zu protokollieren. Festzuhalten ist die laufende Nummer (jahrgangweise gegliedert), das Datum des Einganges, die Bezeichnung des Falles, die Zuteilung an ein zu bezeichnendes Organ und die Erledigung. Als Erledigung gilt:

- a) die Übermittlung der von der Steuerfahndungstelle festgestellten Besteuerungsgrundlagen an die festsetzende Stelle, sowie der finanzstrafrechtlichen Feststellungen an die zuständige Behörde,

- 5 -

- b) die Abtretung des Falles an die Betriebsprüfung zur weiteren ausschließlichen Endbearbeitung,
- c) die Übermittlung eines Berichtes über das Ergebnis der Erhebungen an die zuständige Behörde.

Auch Zurückstellungen wegen voraussichtlicher Bedeutungslosigkeit oder Nichtbearbeitbarkeit innerhalb von 6 Monaten sind mit Datumangabe ersichtlich zu machen.

7. Führung von Arbeitsnachweisen; Meldung der Arbeitsergebnisse

Alle Organe der Steuerfahndungstellen haben Arbeitsnachweise zu führen, denen zu entnehmen sein muß, wann, wo und in welcher Angelegenheit sie tätig waren.

Am jeweiligen Sitz der Fahndungstelle haben Aufzeichnungen darüber aufzuliegen, wo ein Organ sich an einem bestimmten Tag aufhält. Die Arbeitsnachweise hat der Gruppenleiter bzw. Leiter der Strafsachenstelle wöchentlich zu überprüfen, abzuzeichnen und monatlich dem Vorstand des Amtes, bei dem die Fahndungstelle eingerichtet ist, vorzulegen.

Dem Bundesministerium für Finanzen, Abt. IV/2, sind jeweils zum 10. Jänner, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober unter Verwendung des hiefür entworfenen Formblattes, im Dienstwege über das jeweils abgelaufene Kalendervierteljahr, Tätigkeitsberichte zu übermitteln. Anzuführen sind die Anzahl der in diesem Zeitraum erfolgten Anforderungen, die Zahl der erledigten Fälle und deren Ergebnis (Höhe der Abgabennachforderungen), der vorgenommenen Hausdurchsuchungen, Amts- und Rechtshilfeersuchen sowie der allenfalls durchgeföhrten Amtshandlungen auf Antrag von Gerichten; weiters ist anzugeben, wie viele Fälle bereits länger als 3 Monate in Bearbeitung sind und welche Anzahl von Fällen infolge Arbeitsüberlastung zurückgestellt werden mußten. Steht das Ergebnis im Meldungszeitpunkt noch nicht fest, weil der Fall den abgabenbehördlichen Prüfungsorgan zur Erledigung übergeben wurde, ist es überschlägig zu berechnen.

- 6 -

8. Einsatz der Fahndungsorgane

Organe der Steuerfahndungstellen sind zu anderen als in diesem Erlaß umschriebenen Tätigkeiten nicht heranzuziehen.

9. Sonstiges

Punkt 1 des ho. Erlasses vom 19. April 1967, Zl. 252.545-7a/67 (Organisation der Erhebungsdienste bei den Finanzämtern, FED) und der ho. Erlaß vom 30. Oktober 1967, Zl. 256.479-7a/67 (Organisation des FED bei den FÄ; ergänzende Weisungen) werden hiermit aufgehoben.

Das als Muster beigeschlossene Formblatt ist im eigenen Bereich nach Bedarf herzustellen.

1977 03 23

Für den Bundesminister:

Dr. Bauer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

